

Wann haftet der Betriebsführer für Sachverluste?

Wie sich immer mehr zeigt, ist man im allgemeinen im unklaren über, unter welchen Umständen ein Gefolgschaftsmitglied für im Betrieb abhanden gekommenes Eigentum (Kleider, Fahrräder, Werkzeug usw.) den Betriebsführer in Anspruch nehmen kann und ob und wie weit ein Betriebsführer die Pflicht hat, für eine sichere Aufbewahrung der auf die Arbeitsstelle mitgebrachten Sachen der Gefolgschaft Sorge zu tragen.

Eine Angestellte eines Betriebes hatte einen neu angeschafften Schirm in den Dienst mitgenommen und diesen Schirm in der ihr zuwiesenen Garderobe abgestellt. Nach ihrer Behauptung ist dieser Schirm entwendet worden; sie verlangte vom Betriebsführer Schadenersatz in Höhe von 14,50 RM, indem sie die Möglichkeit für die Entwendung des Schirmes im wesentlichen darauf zurückführte, daß ihr verschließbarer Schrank nicht zur Verfügung stand, obwohl an sich im Betrieb üblich sei, daß verschließbare und überwachbare Garderobeschränke vorhanden sind. Der Betriebsführer hat den geltend gemachten Schadenbetrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß der Betriebsführer nicht jeden derart entstandenen Schaden zu haften braucht. Seine Haftung besteht nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Nach neuerer Auffassung folgt aus der im Arbeitsordnungsgesetz verankerten Fürsorgepflicht des Unternehmens nicht nur die Pflicht zur Sorge für die Person des Beschäftigten, sondern auch für dessen Eigentum, ohne daß noch besonderer vertraglicher Abreden bedarf. Mit Recht wird daher heute angenommen, daß der Betriebsführer aus der Fürsorgepflicht heraus unter anderem auch zur Bereitstellung von geeigneten Aufbewahrungsräumen für die vom Gefolgschaftsmitglied auf die Arbeitsstelle mitgebrachten Gegenstände verpflichtet ist. Es kommt aber immer auf den Tatbestand des Einzelfalles an, ob eine schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht des Betriebsführers vorliegt und ob diese Fürsorgepflichtverletzung für den eingetretenen Schaden ursächlich ist. Lag vor dem Diebstahl im Betrieb ein ordnungswidriger, gefahrdrohender Zustand vor, der nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, einen Diebstahl hervorzurufen, so muß der Unternehmer, wenn er nicht beweisen will, beweisen, daß der Diebstahl auch eingetreten wäre, wenn für Bewachung gesorgt hätte. Diese Beweisführung wird dem Betriebsführer in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich sein, so daß es in jedem Fall angezeigt erscheint, schon von vornherein auf sichere und ordnungsmäßige Aufbewahrungsmöglichkeiten von Gefolgschaftseigentum bedacht zu sein.

Unsere Bilder zeigen von oben nach unten:

6. Das Rätsel Radium ist ein Glied der Urantamilie, die sich über Radium (Ra), Radium-Emanation (Em) in Blei (Pb) verwandelt. (Foto, Ufa-Trickaufnahme: Atelier Neuberger)
7. Die Halbwertszeit von Radium beträgt rund 1600 Jahre. Das heißt: eine bestimmte Menge Radium zerfällt in 1600 Jahren zur Hälfte, in 3200 Jahren der Rest zur Hälfte, und diese halbiert sich wieder in 4800 Jahren usw. (Foto: Ufa-Atelier Neuberger)
8. Der Zerfall des Radiums im Spinthariskop sichtbar gemacht. Die Alphastrahlen (Heliumatome) bewirken auf einem Zinksulfidschirm Szintillationen. (Foto: Kurt Stanke)
9. Mit dem neuen Zählrohrapparat der Reichsröntgenstelle kann man den Radiumgehalt der Uran-Pechblende messen. (Foto: Kurt Stanke)
10. Schutz gegen Radium-Starkbestrahlung mit Bleischirm. (Foto: Kurt Stanke)

Alle Fotos Ufa

